

Amtliche Bekanntmachungen des WWAZ

Verbandsatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, neugefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), den §§ 151, 157 und 157 b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und den §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser und Abwasserzweckverbandes in ihrer Verbandsversammlung am 18.02.2015 die nachfolgende Neufassung ihrer Verbandsatzung beschlossen.

§ 1. Name, Sitz, Mitglieder

(1) Der Verband ist ein Zweckverband nach § 7 GKG und führt den Namen

„Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband“ (WWAZ)

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Wolmirstedt, Landkreis Börde.

(3) Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Gemeinden. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(4) Treten Mitgliedsgemeinden aus dem Verband aus oder wird die Mitgliedschaft auf andere Weise beendet, so wird hierdurch nicht das Recht der Gemeinden berührt, am Erlass von Satzungen abstimmen mitzuwirken, wenn diese den Zeitraum der Mitgliedschaft erfassen. Der Stimmenanteil entspricht dann dem der bis zum Zeitpunkt des Austritts geltenden Anlage zur Verbandsatzung. Der WWAZ behält die Abgabehoheit für Gebühren und Beitragsansprüche, die bis zum Austritt der Gemeinde sachlich entstanden sind. Dies gilt auch für den Fall des Erlasses von rückwirkenden Abgabensatzungen.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder gemäß Anlage 1. Soweit das Gemeindegebiet aus mehreren Ortschaften bzw. Ortsteilen besteht, gehört nur das Gemeindegebiet zum Verbandsgebiet, dessen Ortsteile in der Anlage 1 aufgeführt sind.

(6) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel ist kreisrund und zeigt das Wappen der Stadt Wolmirstedt mit der Umschrift „Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband“.

§ 2. Grundlagen der Aufgabenerfüllung

(1) Der Verband erfüllt in seinem Gebiet die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und die der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des Wassergesetzes (Abwasser). Aus der Anlage 1 ergibt sich, welche Gemeinde inwieweit die Aufgabenerfüllung im Sinne von Satz 1 auf den WWAZ übertragen hat. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehören insbesondere die Herstellung, Beschaffung, Übernahme, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung und Betrieb der erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen. Anschluss und Benutzung werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt. Der Verband übernimmt die Aufgabe der Reinigung der Straßeneinläufe, Sinkkästen und Schachtdeckel soweit diese der Straßentwässerung dienen und diese Aufgabe dem WWAZ explizit vom Träger der Straßenbaulast gegen Entgelt übertragen wurde oder er kraft Gesetz hierzu verpflichtet ist.

(2) Der Verband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu errichten, zu erwerben und zu betreiben. Der Verband erledigt die von ihm wahrgenommenen Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Soweit der Verband Anlagen erwirbt, ist er zur Zahlung eines Entgeltes nur verpflichtet, wenn sich dieser Anspruch aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt.

(3) Der Verband ist berechtigt, Aufgaben von anderen kommunalen Körperschaften zu übernehmen

(4) Der Verband kann für Gemeinden und Verbände, auch außerhalb des Verbandsgebietes Leistungen übernehmen die denen entsprechen, die ihm von den Mitgliedsgemeinden übertragen wurden oder artverwandt sind, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet wird. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.

§ 3. Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4. Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter sind ein, maximal zwei Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder für die Verbandsversammlung sind

dem Verband schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Bestimmung durch den Gemeinderat bekannt zu geben.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl des Gebietes mit der die Gemeinde zum Verband gehört. Ausschlaggebend ist der Stand, den das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des vorletzten Jahres das der konstituierenden Sitzung vorausgegangen ist, ermittelt hat. Die insofern maßgebliche Stimmenzahl bleibt für die Wahlperiode gleich.

(5) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme, näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Verbandsversammlung wählt nach Inkrafttreten dieser Satzung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung. Er ernennt den Verbandsgeschäftsführer sowie dessen Stellvertreter und unterzeichnet den Anstellungs-, Aufhebungs- oder Änderungsvertrag des Geschäftsführers. Weitere Befugnisse, insbesondere im Außenverhältnis, stehen ihm nicht zu.

(7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5. Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet im Einzelfall über

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
3. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters,
4. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes und erteilt die Zustimmung zu Verpflichtungsermächtigungen,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie den Betrag im Einzelfall von 200.000 € oder in der Gesamtheit den beschlossenen Vermögensplan um 10 %, überschreiten,
6. die Vergabe von Leistungs- und Lieferungsverträgen ab einen Wert von über 200.000 €,
7. über die Feststellung des Jahresabschlusses mit dem Lagebericht insbesondere über die Verwendung der Jahresgewinns oder -Verlustes und der Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
8. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung, Erwerb oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten,
9. die erstmalige Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 100.000 € über-schreiten. Prolongationen sind hiervon nicht erfasst, auch wenn der Kreditgeber gewechselt wird, soweit die Umschuldung keine Mehrkosten von 100.000 T€ und mehr verursacht,
10. den Verzicht von Ansprüchen des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € übersteigen.
11. Verträge des Verbandes mit Verbandsvertretern sowie dem Verbands-geschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 250.000 €, sowie Rechtsstreitigkeiten gegen Aufsichtsbehörden mit Ausnahme von Rechtsmitteln.
13. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes,
14. die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
15. Angelegenheiten, über die kraft des Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.

§ 6. Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Verbandsversammlung wird im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7. Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, es kann offen abgestimmt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder der Versammlung widerspricht. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Versammlung zu ziehen hat.

§ 8. Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandsatzung oder Beschluss der Versammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer und dessen Vertreter werden von der Versammlung gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig, er kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers obliegt dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers ist ein Beamter oder Angestellter aus der Verwaltung des Zweckverbandes, er muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Zweckverbandes entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen.

(3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Versammlung.

(4) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung abgesehen werden.

§ 9. Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Versammlungen vor und führt deren Beschlüsse aus.

(2) In Angelegenheiten, die den Verbandsgeschäftsführer selbst betreffen, wird der Verband durch den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer vertreten.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet diejenigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht gemäß § 5 dieser Satzung der Versammlung zur Entscheidung vorbehalten sind. In dringenden Angelegenheiten der Versammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Versammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Versammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Versammlung aufzunehmen.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts soweit für Arbeitnehmer kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

(5) Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Versammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Über Widersprüche entscheidet die Versammlung durch Beschluss. Hilft sie einem Widerspruch nicht ab und ist die Sach- und Rechtslage nach Ansicht des Verbandsgeschäftsführers unverändert, hat er erneut zu widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer den Widerspruch gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden.

§ 10. Amtszeit der Organe

(1) Nach den Kommunalwahlen (Neuwahl der Gemeindevertreter) bestimmen die Mitgliedsgemeinden ihre neuen Verbandsvertreter. Einen Monat nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertreter, sind dem Verband die neuen Verbandsvertreter schriftlich anzuzeigen. Danach wählt die Versammlung auf ihrer konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden der Versammlung und dessen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 11. Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

(1) Die Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihres Aufwands, auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 12. Wirtschaftsprüfung, örtliche Prüfung

(1) Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997 (GVBl LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Für die Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

§ 13. Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die Erträge im Aufgabenbereich Trinkwasserversorgung die Aufwendungen nicht decken.

(2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die Erträge im Aufgabenbereich Schmutzwasserentsorgung die Aufwendungen nicht decken.

(3) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die Erträge im Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.

(4) Umlagegrundlage ist in den Fällen der Absätze (1) und (2) die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat, bezogen auf das Jahr, für das die Umlage erhoben wird.

(5) Umlagegrundlage ist im Fall des Absatzes (3) die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat, bezogen auf das Jahr, für das die Umlage erhoben wird sowie der Restbuchwert des vorhandenen Niederschlagswasseranlagevermögens (Straßen- und Grundstücksentwässerung). Hierbei wird die ausgleichende Deckungslücke zu 75 % nach dem Restbuchwert des Anlagevermögens und zu 25 % nach den Einwohnern verteilt.

(6) Im Übrigen wird im Bereich Niederschlagswasser eine besondere Umlage a. für die Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibung auf das Anlagevermögen insofern es der Straßenentwässerung dient) nach dem Belegenheitsprinzip erhoben. Umlageschlüssel ist der jeweilige Restbuchwert des Anlagevermögens, das der Straßenentwässerung dient, bei anteiliger Nutzung eine entsprechende Quote.

b. für die Abwasserabgabe und Fremdwassereinleitung in Drittsysteme (nicht dem WWAZ gehörig) nach dem Ort in dem die Einleitung stattfindet bzw. aus dem das Fremdwasser herkommt.

(7) Der Umlagebedarf wird im Wirtschaftsplan festgesetzt. Ergibt sich, dass die Umlage im Vorjahr zu hoch bemessen war, ist dieser Überschuss zu Gunsten der Gemeinde durch Verrechnung auszugleichen.

(8) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Umlagen ist der zu deckende Finanzbedarf und die Höhe des Umlagebetrages für das jeweilige Verbandsmitglied auszuweisen.

(9) Die Umlagen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheides fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen zu zahlen. Für die Berechnung der Höhe der Zinsen gilt die Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 14. Aufnahme oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Kündigung und Auflösung

(1) Die Mitgliedschaft im Verband kann von einem Verbandsmitglied nur aus wichtigem Grund und nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen, sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes, die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zumuteten ist. Hierneben ist eine ordentliche Kündigung möglich, wenn dieses Recht durch schriftlichen Vertrag nach dem 1.1.2010 vereinbart wurde, der Vertrag bedarf der Stimmen nach Abs. (3) Satz 2. Eine Kündigung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Ge-

nehmung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
(3) Für die Änderung der Verbandsatzung ist die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich. Betrifft die Änderung die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes oder die Auflösung des Verbandes, bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 15. Rechtsfolgen aus Kündigung, Wegfall, Auflösung

- (1)** Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.
- a. Hierbei beteiligt sich das ausscheidende Verbandsmitglied an den bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber den Banken und Sparkassen und anderen Gläubigern. Die Quote entspricht dem Verhältnis zwischen dem Restbuchwert des Anlagevermögens im Gebiet des ausscheidenden Mitglieds und dem Gesamtanlagevermögen des WWAZ. Anlagevermögen, das dem WWAZ unentgeltlich übereignet wurde, bleibt unberücksichtigt. Rückstellungen werden nur berücksichtigt, wenn sie in Anspruch genommen werden. Erhaltene Fördermittel, Ertragszuschüsse und andere Erlöse bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, da sie den Anteil an Verbindlichkeiten reduziert haben.
- b. Das ausscheidende Mitglied beteiligt sich für einen Zeitraum von 5 Jahren – vom Austritt an gerechnet – an den Personalkosten des WWAZ in entsprechender Höhe. Verteilungsschlüssel hierbei ist der Trinkwasserbezug der Abnehmer im Gebiet des austretenden Mitglieds im Verhältnis zur Gesamttrinkwasserabnahme der Abnehmer des WWAZ im Jahr der Erklärung des Austritts. Die Beteiligung verringert sich jährlich um 10 %, so dass im letzten Jahr noch 60 % zu tragen sind. Alternativ kann der WWAZ – auch anteilig – Personalübernahme fordern. Für den Fall, dass der Zweckverband aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen sind die Beamten und Versorgungsempfänger (§12a GK-LSA) des Verbandes unter Wahrung ihres Besitzstandes, einschließlich ihrer Versorgungsansprüche, unter den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung von Satz 1 zu verteilen. Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung des Dienstverhältnisses und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe dieses Absatzes auf die Verbandsmitglieder abgewälzt.
- c. Außerdem übernimmt das austretende Verbandsmitglied anteilig die Kosten für Investitionen und Verträge, die der WWAZ ohne den Austritt nicht oder nicht in dieser Größe durchgeführt hätte (Frustrierungsschäden).
- d. Müssen Fördermittel wegen des Austritts zurückgezahlt werden, haftet das austretende Mitglied hierfür ganz.
- e. Das austretende Mitglied tritt in Verträge ein, die der WWAZ geschlossen hat und das Gebiet des austretenden Mitglieds erfassen. Ist der Eintritt nicht möglich, stellt das austretende Mitglied den WWAZ frei.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten und Verluste des Verbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

(3) Aufnahme, Ausschluss, außerordentliche Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

§ 16. Öffentliche Bekanntmachungen

- (1)** Satzungen des Verbandes werden in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den drei Ausgaben
- Ohrekreis für Haldensleben/Wolmirstedt,
 - Bördekreis für Wanzleben/Oschersleben und
 - Burg

öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.

(2) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde in den Blättern gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- die Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- der Höchstbetrag der Kassenkredite,
- der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil

(3) Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Verbandes (Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24) und im Dienstgebäude der Einheitsgemeinde Möser (Möser, Brunnenbreite 7/8) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.

(4) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in dem unter Abs. 1 genannten Blättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes (Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24) und im Dienstgebäude der Einheitsgemeinde Möser (Möser, Brunnenbreite 7/8) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. In den Blättern gemäß Abs. 1 ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der „Volksstimme“ und zwar in den Regionalausgaben

- „Wolmirstedter Kurier“,
- „Wanzleber Bördebote“ und in der
- „Burger Rundschau“

mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

(6) Satzungen können im Dienstgebäude des WWAZ eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.

§ 17. Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

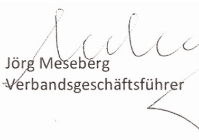
§ 18. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den 19.02.2015


 Jörg Meseberg
 Verbandsgeschäftsführer



Siegel

Anlage 1 zur Verbandsatzung des WWAZ

Gemeinde	Mitglied Trinkwasser	Mitglied Schmutz- wasser	Mitglied Niederschlags- wasser	Einwohner
Einheitsgemeinde Barleben	Ja	Ja	Ja ¹	9.054
Einheitsgemeinde Niedere Börde ²	Ja	Ja	Nein	6.746
Einheitsgemeinde Hohe Börde ³	Ja ⁴	Ja	Ja ⁵	13.056
Stadt Wanzleben-Börde	Nein	Ja ⁶	Ja ⁷	1.680
Stadt Wolmirstedt	Ja	Ja	Ja ⁸	11.764
Verbandsgemeinde Elbe-Heide ⁹	Ja	Ja ¹⁰	Ja ¹¹	11.890
Einheitsgemeinde Möser ¹²	Nein	Ja	Nein	6.715
Einheitsgemeinde Biederitz ¹³	Nein	Ja	Ja	5.588

¹ Nur Ortschaft Barleben (inkl. Straßeneinläufe in Barleben gemäß § 2 Abs. 1)

² Nur Ortschaften Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Samswegen, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Meseberg, Jersleben

³ Nur Ortschaften Eichenbarleben, Wellen, Irxleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Ochtmersleben, Niederndodeleben, Ackendorf

⁴ Ohne Ortschaft Ackendorf

⁵ Nur Ortschaft Niederndodeleben (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

⁶ Nur Ortschaft Hohendodeleben

⁷ Nur Ortschaft Hohendodeleben

⁸ (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

⁹ Nur Gemeinden Burgstall, Angern, Colbitz ,

Loitsche-Heinrichsberg, Zielitz, Rogätz

¹⁰ Ohne Ortsteil Sandbeiendorf der Gemeinde Burgstall

¹¹ Nur Gemeinde Rogätz (inkl. Straßeneinläufe

gemäß § 2 Abs. 1)

¹² Nur Ortschaften Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau,

Pietzpuhl

¹³ Nur Ortschaften Biederitz/Heyrothsberge, Königsborn,

Woltersdorf (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

Amtliche Bekanntmachung:

Die Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes wurde am 25.02.2015 im General-Anzeiger der Ausgabe Haldensleben/Wolmirstedt, in der Märzausgabe 2015 im Gemeindeblatt der Gemeinde Biederitz, in der Märzausgabe 2015 im Möserkurier der Gemeinde Möser und am 16. März 2015, Ausgabe Nummer 03/15, im Amtsblatt der Einheitsgemeinde StadtWanzleben-Börde amtlich bekannt gemacht.